**Deutscher Bundestag**
**6. Wahlperiode**

**Drucksache VI/636**

**Sachgebiet 96**

# Vorblatt

## Luftverkehrsabkommen mit Malaysia

## (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen)

### A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollen, in zwei- oder mehrseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

### B. Lösung

In dem Vertrag gewährt Malaysia dem von deutscher Seite benannten Luftverkehrsunternehmen das Recht des Überfliegens und das Recht der Landung zur Aufnahme von Fluggästen, Post und Fracht im Rahmen des internationalen Verkehrs.

### C. Alternativen

Entfallen

### D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/636

Sachgebiet 96

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (13. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus

**— Drucksache VI/307 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Mursch (Soltau-Harburg)

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 1970 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. April 1970 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende deutsch-malaysische Luftverkehrsabkommen entspricht im wesentlichen dem deutschen Musterentwurf für zweiseitige Luftverkehrsabkommen. Es handelt sich hierbei um das 44. Abkommen dieser Art, das mit anderen Staaten abgeschlossen wurde, um den deutschen Fluglinienverkehr auf internationaler Ebene zu ermöglichen. In dem Vertrag gewähren sich die Vertragsparteien gegenseitig das Recht des Überflugs, das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken und das Recht, Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen, wobei auch Drittländer angeflogen werden können. Einzelheiten der Fluglinien werden in einem Fluglinienplan festgesetzt, der durch diplomatischen Notenwechsel vereinbart wird.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen billigt einmütig das vorliegende Abkommen und schlägt daher vor, den Gesetzentwurf — Drucksache VI/307 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. April 1970

**Mursch (Soltau-Harburg)**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/307 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. April 1970

**Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen**

| **Dr. Apel** | **Mursch (Soltau-Harburg)** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |